

**21.05.04**

**Fz - A - U**

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Änderung der Regelungen über Altschulden  
landwirtschaftlicher Unternehmen und anderer Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 105. Sitzung am 29. April 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses – Drucksache 15/3002 (neu) – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden  
landwirtschaftlicher Unternehmen  
(Landwirtschafts-Altschuldengesetz – LwAltschG)  
– Drucksache 15/1662 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:  
  
„Gesetz zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen und anderer Gesetze“.
2. Der bisherige Gesetzestext wird Artikel 1 und wie folgt geändert:
  - a) Nach der Eingangsformel wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Artikel 1**

**Gesetz zur Änderung der Regelungen über Altschulden  
landwirtschaftlicher Unternehmen (Landwirtschafts-Altschuldengesetz  
– LwAltschG)“.**

- b) § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
  
„Bemessungsgrundlage für die von den Kreditnehmern auf landwirtschaftliche Altschulden zu leistenden Zahlungen aus dem Jahresüberschuss ist der

---

Fristablauf: 11.06.04  
Erster Durchgang: Drs. 541/03

ohne Berücksichtigung von Bewertungswahlrechten und Zahlungsverpflichtungen auf Grund von Rangrücktrittsvereinbarungen nach den einkommen- und körperschaftsteuerrechtlichen Vorschriften ermittelte Gewinn zuzüglich der für das Geschäftsjahr als Betriebsausgabe verrechneten Gewerbesteuer (Gewerbesteuervorauszahlung und Gewerbesteuerrückstellung).“

c) § 2 Abs. 1 letzter Satz wird nach links ausgerückt.

d) Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bemessungsgrundlage nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um die Einkünfte, die zwar grundsätzlich im Inland der Einkommensteuer- oder der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, für die aber auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen abweichende Regelungen bestehen, soweit diese Beträge nicht bereits in dem nach Absatz 1 Satz 1 ermittelten Gewinn enthalten sind.“

e) Der bisherige § 2 Abs. 3 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bemessungsgrundlage nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um den positiven Unterschiedsbetrag zwischen dem Teilwert und dem Buchwert von immateriellen Wirtschaftsgütern, die kein Geschäfts- oder Firmenwert sind, sowie von Tierbeständen.“

f) Nach dem neuen Absatz 4 des § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist der Kreditnehmer eine Personengesellschaft, vermindert sich die Bemessungsgrundlage nach den Absätzen 1 bis 4 um die Vergütungen, die ein Gesellschafter, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs des Kreditnehmers anzusehen ist, für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft von der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat, soweit diese Beträge als angemessen anzusehen sind.“

g) In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

h) §7 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird Absatz 1.

bb) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Ablösebetrag soll dem Barwert der künftigen Zahlungen auf die Rangrücktrittsvereinbarungen, mindestens jedoch dem Barwert der bei Auflösung der Rangrücktrittsvereinbarungen entfallenden Bank-

gebühren und ersparten Kosten der Abschlussprüfungen entsprechen.“

cc) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Barwertberechnung wird der Durchschnitt der im Zeitraum von August 1997 bis zum Ende der Antragsfrist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 im Amtsblatt der Europäischen Union für Zwecke der gemeinschaftlichen Kontrolle staatlicher Beihilfen veröffentlichten Referenzzinssätze angewendet.“

h1) In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

i) In § 8 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Investitionsplan“ durch das Wort „Investitionsübersicht“ ersetzt.

j) § 8 Abs. 2 Nr. 6 wird gestrichen und die Nummerierung dementsprechend angepasst.

k) In § 8 Abs. 2 Nr. 7 (alt) werden die Wörter „seit dem 1. Juli 1990“ durch die Wörter „seit dem Abschluss der Rangrücktrittsvereinbarung“ ersetzt.

l) § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

“Kommt eine Einigung zwischen Kreditnehmer und Bank über die Höhe des Ablösebetrages nicht zustande, kann eine Auflösung der Rangrücktrittsvereinbarung durch Ablösung nicht verlangt werden.“

m) Dem § 9 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

“Die Gläubigerbank kann für die Antragsprüfung und die Auflösung der Rangrücktrittsvereinbarung vom Kreditnehmer Entgelte in banküblicher Höhe erheben.“

n) § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

“2. zur Angemessenheit der Vergütungen nach § 2 Abs. 5,“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

cc) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „§ 7 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

o) § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Änderungen, die sich insbesondere auf Grund einer Außenprüfung im Sinne der §§ 193 ff. Abgabenordnung ergeben, sind bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage jeweils in dem Jahr, für das sich eine Änderung beziehungsweise Änderungen ergeben, und auch in den Fällen zu berücksichtigen, in denen sie keine Auswirkungen auf die Berechnung des nach den einkommen- und körperschaftsteuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinns haben sollten.“

p) § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13  
Erstmalige Anwendung

Die Vorschriften der §§ 2, 3 und 12 sind erstmals auf das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. Juni 2004 beginnt.“

q) Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14  
Übergangsregelungen

(1) Bei Kreditnehmern, die einen Antrag nach § 8 Abs. 1 stellen, werden die Vorschriften der §§ 2, 3 und 12 in dem Geschäftsjahr, das nach dem 30. Juni 2004 beginnt, zunächst nicht angewandt. Kommt es zur Auflösung der Rangrücktrittsvereinbarung gemäß § 9 Abs. 3, wird auf die Anwendung der §§ 2, 3 und 12 für dieses Geschäftsjahr endgültig verzichtet. Kommt es nicht zur Auflösung gemäß § 9 Abs. 3, ist für dieses Geschäftsjahr die zusätzliche Abführung aus der Anwendung der Vorschriften nach den §§ 2, 3 und 12 nach Scheitern des Ablöseverfahrens nachzuzahlen.

(2) Soweit die Vorschriften der §§ 2, 3 und 12 gemäß Absatz 1 erst für spätere Geschäftsjahre anzuwenden sind, sind in der Zwischenzeit abweichend von § 6 die bisherigen vertraglichen Regelungen der Rangrücktrittsvereinbarung weiter anzuwenden.“

3. Nach Artikel 1 werden folgende Artikel 2 bis 7 angefügt:

**„Artikel 2**

**Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**

§ 36 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 6

des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Anhalten von Falschgeld sowie unbefugt ausgegebenen  
Geldzeichen und Schuldenverschreibungen“.
2. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „anzuhalten“ durch die Wörter „unverzüglich anzuhalten“ ersetzt.
3. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Falschgeld und Gegenstände der in § 35 genannten Art sind unverzüglich mit einem Bericht der Polizei zu übersenden.“
4. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Falschgeld verdächtige Banknoten und Münzen sind unverzüglich der Deutschen Bundesbank zur Prüfung vorzulegen.“
5. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

  1. entgegen Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Falschgeld oder einen dort genannten Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig anhält oder nicht oder nicht rechtzeitig übersendet oder
  2. entgegen Absatz 3 Satz 1 eine Banknote oder Münze nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

### Artikel 3

#### Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 46a des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 46a

Kosten

(1) Die Zollbehörden können

1. für die Abfertigung außerhalb des Arbeitsplatzes oder außerhalb der Öffnungszeiten,
2. für die Ausstellung und Nachprüfung von Bescheinigungen oder

3. für die Untersuchung von Waren

bei der Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen über die Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr sowie der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Außenwirtschaftsrechts Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 gelten für die Bemessung der Kosten und das Verfahren bei ihrer Erhebung die Vorschriften über Kosten, die auf Grund des § 178 der Abgabenordnung erhoben werden.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, für die dort genannten Tätigkeiten die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren festzulegen.“

#### **Artikel 4**

#### **Änderung des Mineralölsteuergesetzes**

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I S. 147, 2003 I S. 96), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Für Energieerzeugnisse, die anteilig aus Bioethanol hergestellt werden, gilt Satz 4 hinsichtlich des Bioethanolanteils sinngemäß.“
2. § 25 Abs. 3d Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Begünstigung gilt nur für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 1999 fertig gestellt worden sind und mit denen die Stromerzeugung spätestens innerhalb des Zeitraumes vom 11. Dezember 2002 bis zum 10. September 2007 erstmals auf Dauer aufgenommen wird.“

#### **Artikel 5**

#### **Änderung der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung**

§ 47b Abs. 2 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 15. September 1993 (BGBl. I S. 1602), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes

vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Ablauf der in § 25 Abs. 3d des Gesetzes genannten Frist vom 11. Dezember 2002 bis zum 10. September 2007 für die erstmalige dauerhafte Aufnahme der Stromerzeugung und der Frist von höchstens fünf Jahren für die Vergütung der Steuer wird im Falle höherer Gewalt unterbrochen.“

## **Artikel 6**

### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 5 beruhenden Teile der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Mineralölsteuergesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 bis 3 und Artikel 4 Nr. 1 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 4 Nr. 2 sowie Artikel 5 und 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft, frühestens jedoch an dem Tag, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die hierfür erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt hat. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.“